

**Errichtung und Betrieb von
sieben Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg und
drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Oktober 2020

Die Firma KWE New Energy GmbH, Seebadstraße 44 in 17207 Röbel/Müritz beantragt drei Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zehn Windenergieanlagen (WEA), davon

WEA 01 bis 03 auf den Flurstücken 10, 26, Flur 110 der Gemarkung Meyenburg - Vorhaben-ID 024.00.00/19,

WEA 04 bis 07 auf den Flurstücken 4, 14, 24, Flur 110 der Gemarkung Meyenburg - Vorhaben-ID 025.00.00/19,

WEA 08 bis 10 auf den Flurstücken 126/2, 302, Flur 1 der Gemarkung Krependorf sowie auf dem Flurstück 96/1, Flur 3 der Gemarkung Frehne - Vorhaben-ID 026.00.00/19.

Für die drei Vorhaben wird eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vorhaben umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn WEA des Typs Vestas V162, jeweils mit einer Leistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m (inklusive einer Fundamenterhöhung von 3 m) und den Bau der erforderlichen Fundamente, Zuwegungen, Kranstell-, Ballast- sowie temporärer Montage- und Lagerflächen.

Bei den drei Vorhaben handelt es sich jeweils um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie in der Gesamtheit um die Änderung eines bestehenden Vorhabens (Windparks) nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg ausgelegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten beziehungsweise Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen im Amt Meyenburg während der unter <https://www.amtmeyenburg.de> angegebenen Sprechzeiten sowie an Montagen, Mittwochen und Freitagen während der Dienststunden nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 033968 825-12 oder per E-Mail an mail@amtmeyenburg.de möglich.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Boden, Wasser, Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Bodendenkmale, sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag.

Die Antragsunterlagen, einschließlich des gemeinsamen Berichts zu den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht), sind während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020** unter Angabe der Vorhaben-ID 024.00.00/19, 025.00.00/19 und/oder 026.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. Februar 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort und der Beginn der Erörterung werden gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West